

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung vom 07.02.1814 publ. 17.02.1814

die Folgen der Versäumniß zur Anwendung gebracht werden sollen.

33) Regierungs-Commissions-Beschluß vom 7. Febr. publ. 17. ej. 1814.

Unter Beziehung auf die von der Höchst-
verordneten provisorischen Regierungs-Com-
mission bereits am 9. December 1813 und
10. Januar 1814 erlassenen Verfügungen,
„die Bestimmung der Gerichtspflege des
hiesigen Tribunals betreffend“ findet dieselbe
für nöthig, über verschiedene damit in Ver-
bindung stehende Punkte annoch folgende
nähere Bestimmungen ergehen zu lassen und
zur allgemeinen Wissenschaft und Nachach-
tung zu bringen.

Bestimmung
und Ausdeh-
nung der Ge-
richtspflege des
Tribunals.

1) In Ansehung des in der provisorisch
bestehenden Gesetzgebung begründeten Rechts-
mittels der Cassation ist festgesetzt worden:

a) daß selbiges in denjenigen Sachen,
die zum Erkenntnisse der Polizey-Gerichte
erwachsen sind, keine Statt finde und diese
Vorschrift sowohl in den Fällen, wenn das
Polizeygericht in letzter Instanz erkannt
hat, als auch wenn das Correctionell-Ge-
richt in Betreff der Polizeygerichtlichen Er-
kenntnisse erster Instanz als Appellations-

Behörde erkannt hat, in Anwendung zu bringen sey;

b) dagegen ist das Rechtsmittel der Cassation in Corrections-Sachen, wo das Tribunal allenthalben in erster Instanz erkannt, beizubehalten;

c) doch findet in keinem Falle die Cassation Statt, wenn zwei gleichförmige Urtheile in einer und derselben Sache vorhanden sind, das erste Erkenntniß also in der Appellations-Instanz unbedingt bestätigt ist.

d) Uebrigens wird die, eine Devolution an den Cassationshof vertretende Versendung an eine auswärtige Juristen-Facultät auf die beiden Fälle beschränkt,

aa) wenn von beiden Kammern bereits ein Erkenntniß abgegeben ist;

bb) wenn in Severschen Sachen von der hiesigen Appellations- Behörde bereits erkannt ist.

Dagegen ist in den übrigen vorkommenden Fällen die zweite Kammer des Tribunals unter Zuziehung der bloß in Appellationsfällen eintretenden Richter, in die Stelle des Cassationshofes zu treten, ermächtigt.

e) Das Rechtsmittel der Cassation tritt allenthalben wo das Gesetz solches zuläßt, mit Ausnahme der obgedachten Bestimmungen

gen, auch fernerhin mit der gesetzlich begründeten Wirkung ein und das Verfahren in Cassationsfällen richtet sich nach folgender Vorschrift:

aa) In allen Oldenburgischen und Teverschen Civilsachen ist das Cassationsgesuch binnen drei Monaten, nach erfolgter Insinuation des Urtheils auf dem hiesigen Grefse, mittelst einer zu gleicher Zeit sammt allen vorhandenen Actenstücken und Beweis-Documenten dort zu deponirenden und dem Gegner selbst oder in seinem wirklichen Domicil zu insinuirenden, die Ausführung aller Beschwerden enthaltenden Schrift einzusenden, worauf denn dieser Gegner binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation seine Gegendeduction sammt allen seinen Acten und Belegstücken gleichfalls auf dem Grefse zu deponiren hat. Die mit Ablauf dieser peremptorischen Fristen eingereichten Schriften und Acten sind dann der öffentlichen Staatsbehörde des hiesigen Tribunals zu seiner binnen 14 Tagen abzugebenden, dem Grefsier zuzustellenden Erklärung zuzufertigen. Wenn solchergestalt die Sache gehörig verhandelt ist; so hat an einem für jede Woche dazu bestimmten Tage der Grefsier auf Ansuchen und in Gegenwart der sich respect. vorzuladenden Avoués, und ge-

gen eine von dem Cassation nachsuchenden Anwalde zu erlegende Gebühr von 4 Franken, zur Hälfte für den Greffier, und zur Hälfte für die Enregistrements-Casse, nachzusehen, ob die in den von den Avoués bei der Acten-Einlieferung einzureichenden Specificationen verzeichneten Actenstücke amnoch vorhanden sind, und demnächst solche Acten nebst den respect. Deductionen und des Procureurs Bemerkung zu inrotuliren, worauf er denn solches Acten-Convolut entweder dem Präsidenten der als Cassationshof eintretenden Section des hiesigen Tribunals, oder aber, wenn zuvor sub poena desertionis von dem Anwalde der die Cassation verfolgenden Parthei 25 Rthlr. Gold zu den Verschickungs-Kosten deponiret seyn werden, an die vom Procureur zu bestimmende, unter den von der zur Recusation einer Facultät berechtigten Parthei recusirten nicht begriffene, Juristen-Facultät zu senden hat.

Wenn die Cassation bei dem hiesigen Tribunal verfolgt wird, so ist zwar den Richtern zu gestatten, in der Deliberations-Kammer das Urtheil zu überlegen, letzteres muß aber in der Audienz publiciret werden, wogegen die Juristen-Facultät vom Greffier eingeladen werden muß, die Acten nebst dem Erkenntnisse an den hiesigen Greffe zu remis

tiren; an einem vom Greffier dem Anwalde des Requirenten demnächst bekannt zu machenden, und von diesem Anwalde seines Gegners, eventualiter diesem selbst, zu notificirenden Tage, ist solches Acten-Convolut, nachdem die Avoués solches als unverfehrt auf dem Greffe anerkannt haben, in der Audienz der ersten Kammer, falls diese nicht etwa das angefochtene Erkenntniß abgegeben hat, vom Greffier zu eröffnen, und das Erkenntniß der Facultät vom Präsidenten dieser Section mit der Bemerkung, daß solchergestalt vom Tribunale, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, erkannt worden, wie gewöhnlich zu publiciren.

Diejenige Behörde, an welche sonach die Cassation gelangt, hat zuvörderst zu prüfen, ob einer derjenigen Fälle vorhanden ist, die nach französischen Rechten die Cassation zulässig machen, und wenn sie findet, daß dieser Fall in der vorliegenden Sache nicht vorhanden ist, das Cassations-Gesuch abzuschlagen, im entgegengesetzten Falle und bei der Zulässigkeit der Cassation aber das vorige Urtheil zu vernichten, und nach Lage der vorhandenen Actenstücke in der Hauptsache zu sprechen. Gegen dieses Urtheil findet dann kein Rechtsmittel, selbst

nicht einmal die Opposition, mehr Statt. Nachdem die Cassation ausgesprochen ist oder nicht, verbleibet das etwaige fernere Verfahren in der Sache der das Facultäts-Urtheil publicirenden Behörde, oder derjenigen Behörde, die das angefochtene Urtheil gesprochen hat.

bb) In Correctionnell- und Criminalsachen werden im Wesentlichen gleiche Grundsätze festgesetzt, und dabei bestimmt, daß die Cassation von der Severschen Criminalbehörde an das hiesige Tribunal, und von der hiesigen Criminal-Section an die, aus den bei der angefochtenen Entscheidung nicht mit gewirkt habenden Richtern der andern Kammer, und den nur in Appellationsfällen angeordneten beiden Richtern, eventualiter aber den Hülfsrichtern formirte, gleichfalls aus fünf Richtern bestehende andere Section des Tribunals Statt finden soll. Diese Cassation muß sub poena desertionis binnen drei Tagen auf dem Greffe des erkennenden Tribunals eingelegt, und binnen 14 Tagen a dato publicatae sententiae durch eine dorten einzureichende, in Ansehung unvermögender Inquisiten von einem secundum turnum zuzuordnenden Anwalt abzufassende, zu gleicher Zeit dem respect. Gegner, also der öffentlichen Staatsbehör-

de, oder dem Inculpaten, zuzustellende Beschwerdenschrift verfolgt werden, worauf dieser respect. Gegner seine Gerechtfame binnen 14tägiger, sub poena desertionis bestimmten Frist, in einer sowohl dem Gegner zuzustellenden, als auch auf dem Grefse zu deponirenden Gegen-Deduction, wahrzunehmen hat. Diese beiden Deductionen, nebst den vom Procureur einzuliefernden Acten, hat der Grefsier dem Präsidenten der als Cassationshof eintretenden Section des Tribunals zu übergeben, die dann auf den Vortrag eines seiner Mitglieder zuvörderst zu prüfen hat, ob gegen die Form oder den klaren Inhalt der Gesetze gefehlt ist, dann aber, je nachdem solches befunden wird oder nicht, unter Vernichtung des vorigen Erkenntnisses eine Audienz zur abermaligen öffentlichen Verhandlung und zur definitiven Entscheidung der Sache anberaumet, oder das Nichtigkeits-Gesuch verwirft.

1) Endlich ist auch die Vorschrift der französischen Gesetze in Betreff der in Cassationsfällen zu deponirenden Succumbenz-Gelder fernerweit beizubehalten.

2) In Ansehung der in Criminalsachen Statt findenden Procedur wird mit Abänderung des Art. 257. des Code d'instruction criminelle verfügt, daß der Instructions-

richter auch als Criminalrichter eintreten könne, und die Mitglieder der die Verfolgung der Sache und die Competenz bestimmenden Section des Tribunals die Criminal-Section ausmachen dürfen.

Nach Beendigung der vom Instructionsrichter zu beschaffenden Untersuchung, und nach der gesetzlich an den Procureur geschehenen Uebersendung der Acten, durchgeheth dieser die Acten, um die Nachholung etwa versäumter Punkte zu bewürken, oder auch, um sich zu bestimmen, ob er auf Niederschlagung der Sache, oder auf eine Verweisung an das Corrections-Gericht, oder auf Verweisung an das Criminal-Gericht antragen will, worauf er dem Instructionsrichter die Acten mittheilet, welcher in einer aus einer ungleichen Anzahl, wenigstens von drey Richtern, bestehenden Kammer aus solchen Acten Vortrag hält, worauf der Procureur etwanige Bemerkungen hinzuzufügen, und seinen Antrag zu formiren hat, nach dessen Anhörung diese Deliberations- und Anklage-Kammer einen nach Mehrheit der Stimmen abzugebenden Beschluß zu fassen hat.

Wird hierdurch für die criminelle Qualität der Sache entschieden, so muß gegen den etwa nicht verhafteten Inculpaten ein Ver-

haftbefehl erlassen werden, und gleichfalls sind in dem Erkenntnisse die hauptsächlich die Untersuchung begründenden Thatsachen gehörig zu bemerken, welches Erkenntniß dann wenigstens 14 Tage vor der öffentlichen Verhandlung der Sache, auf Betreiben des Procureurs, und unter Anzeige des Audienz-Tages dem Inculpaten mit der Aufforderung zuzustellen ist, unter Ablieferung des erforderlichen Honorars an den Greffe sich einen Defensor unter den Sachwaltern zu wählen, und davon binnen 24 Stunden auf dem Greffe Anzeige zu machen, wogegen ihm sonst nach Ablauf dieser Frist vom Instructionsrichter unter den Advocaten und Avoués secundum turnum ein Defensor zuzuordnen ist, von welcher Zuordnung sowohl der Inculpat, als auch der Defensor sofort Anzeige bekommt. Letzterer kann in den nächsten drei Tagen die Acten nach seiner Wohnung erhalten, um das Erforderliche zu bemerken; worauf der Defensor die Acten an den Procureur zu remittiren, und dieser solche wenigstens drei Tage vor der Audienz dem Präsidenten zu übersenden hat. Im öffentlichen Verhöre wird das bei Corrections-Sachen gesetzlich angeordnete Verfahren beobachtet, und namentlich der Defensor vor und nach dem Straf-

antrage des Procureurs gehört, worauf denn der Criminalhof ein öffentlich zu publicirendes Erkenntniß fällt, das der Procureur nach Ablauf der zur Einwendung der Cassation bestimmten dreitägigen Frist, oder bei etwaniger Einwendung der Cassation nach deren Erledigung, vollstrecken läßt.

Dem Unbeklagten ist nächstdem, in jedem Criminalfall die Berufung auf Landesherrliche Begnadigung binnen drei Tagen einzulegen, nachgelassen, und in den Fällen, da auf Todesstrafe zu erkennen wäre, hat das Tribunal vor Abgebung eines Erkenntnisses darüber an die Höchstverordnete Regierung: Commission zu berichten.

Im übrigen bleiben namentlich die Bestimmungen der Artikel 246—249. 250. 262—265. 267. §. 2. bis 278. 294—302. §. 1. 305. §. 1. 310. 311. 313—335. 354—356. 358—361. 364—373. 375—380. 465—478. des Code d'instruction criminelle in Kraft; wogegen die Artikel 257. 266. 291—293. 337—352. 357. 374 381 406. dieses Gesetzbuches wegfallen, und die Artikel 236. 362. 363. dahin modificiret werden, daß, so wie beim Corrections-Verfahren, der Procureur die kurze Darstellung der Sache liefert, und daß der Procureur und der Angeklagte sofort nach Verhand-

lung der Sache ihre respect. Anklage und Vertheidigung anbringen, weil künftig keine getrennte Urtheile über die Schuldbarkeit und Bestimmung der Strafe Statt finden können. Im Wesentlichen sind neben dem Artikel 190. die Artikel 573 — 596. des Code d'instruction criminelle zu befolgen.

3) den Greffiers bei den Friedens = Gerichten wird bei ihrer monatlichen Ablieferung der Enregistrements = Gebühren die Einbehaltung eines Cassarestes von etwa 15 Rthlr. und dem Greffier bei dem Tribunale die Einbehaltung eines Cassarestes von etwa 50 Rthlr. gestattet, um aus dieser Casse die Kosten in Untersuchungsfachen vor = schußweise berichtigen zu können.

4) In Betreff der Erhebung der Geld = bußen und der Wiederforderung der Untersuchungskosten von den dazu verurtheilten Inculpäten, sind die Greffiers zu beauftragen, gleich den übrigen in die Enregistrements = Casse fließenden Gebühren, auch die obgedachten bei den respect. Gerichten erkannnten Geldbußen und Kosten zu erheben und beizutreiben, und kann die Beitreibung auf ungestempeltem Papier und durch einen sofort aus der Enregistrements = Casse zu lohnenden Hussier erfolgen.

5) Endlich ist bei dem Tribunal auf die Befolgung der Vorschrift des 70. Artikels des Gesetzes vom 30. März 1808 zu halten, wornach die Anwälde verpflichtet sind, spätestens 3 Tage vor der Verhandlung der Sache ihre motivirten Conclusionen dem Gegner zustellen zu lassen, und zur Einsicht des Tribunals auf dem Gresse zu deponiren; desgleichen soll für die Anfertigung motivirter Conclusionen dem Anwalde ein, in Gemäßheit der auf die Conclusionen verwandten mehreren oder geringeren Mühe, vom präsidirenden Richter zu bestimmendes Deservit von 1 bis 10, höchstens 15 Francs begleichen, und auch in Handelsfachen für die in solchen als Bevollmächtigte auftretenden Anwälde die für die summarischen Civilsachen bestehende Tax-Ordnung zur Anwendung gebracht werden, dagegen aber auch die zu Bevollmächtigten in Handelsfachen bestellten Anwälde schuldig seyn, falls sie auf solches Deservit Anspruch machen, und ihren Klienten die Erstattung solcher Auslagen möglich machen wollen, eben so wie bei den Civilsachen, ihre Gegner zu benachrichtigen, und motivirte Conclusionen, auch demnächst bei der Ausfertigung des Urtheils gehörige Qualitäten einzureichen.